Taxordnung IVSE A (Kind und Jugend) einfache Sprache

Art. 1 Geltungsbereich
Die vorliegende Tax-Ordnung gilt für alle Kinder und Jugendlichen (IVSE A Bewohnenden) im Bereich Kinder und Jugend Wohnen der WG Treff-Punkt.

Art. 2 Taxen
Die Taxordnung und die Taxen werden regelmässig vom Verein WG Treff-Punkt überprüft. Die Taxen werden dann vom Regierungs-Rat vom Kanton Solothurn festgelegt.
Wenn es eine Tax-Änderung gibt, werden die neuen Taxen den Kosten-Trägern mitgeteilt.

Art. 2.1 Taxen (Taxtabelle) in CHF

Einstufung	**a) Stationäres Wohnen Kinder und Jugend**	**b) Teil-Stationäres Wohnen Jugend (AWG)**
sozial bedingt	**9'703.00** (EL-Tarif 319.00)	**5'505.50** (EL-Tarif 181.00)
sozial bedingt plus	**12'744.00** (EL-Tarif 419.00)	**6'646.00** (EL-Tarif 218.50)

Art. 2.2 Härtefälle
Der Verein WG Treff-Punkt kann in besonderen Fällen eine Senkung der Gebühr (Taxe) prüfen. Aber nur, wenn vorher alle anderen Möglichkeiten geprüft wurden.

Art. 3 Versicherungen
Die Krankenkasse und die Unfall-Versicherung sind Pflicht. Eine Privathaftpflicht-Versicherung muss im Wohnen Kinder und Jugendliche abgeschlossen werden. Das ist Sache der Eltern, gesetzlichen Vertretung oder der Zuweisen-den. Die WG Treff-Punkt haftet für nichts.

Art. 4 Leistungen
a) Stationäres Wohnen
Die Taxe „Stationäres Wohnen Kind und Jugend" umfasst folgende Leistungen (Vollkostenrechnung):
- Möblierte Unterkunft (inkl. Internet, Radio- und TV-Gebühren)
- Elektrizität, Heizung, Beleuchtung, Kalt- und Warmwasser sowie Gebäudeunterhalt und Kehrichtgebühren (ohne Sperrgut)
- Verpflegung: Vollpension inkl. Getränke, Diätkost und kleine Zwischenmahlzeiten
- Wäschebesorgung inkl. kleinere Flickarbeiten (ausgenommen Spezialbehandlungen durch Drittpersonen für Privatwäsche). Die Bewohnenden werden in die Durchführung der Arbeiten miteinbezogen.

- Reinigung der allgemeinen Räumlichkeiten und Zimmer. Die Kinder und Jugendlichen werden in die Durchführung der Arbeiten miteinbezogen. Die Reinigung der Zimmer liegt in der Regel in der Verantwortung der Kinder und Jugendlichen. Diese werden altersgerecht unterstützt. Putzmaterial wird zur Verfügung gestellt.
- Schlussreinigung des Zimmers
- Bezugspersonenarbeit und 24/7 Betreuung
- Betreuung während Behördengängen und Arztbesuchen
- Beratung für Angehörige im Rahmen der Möglichkeiten
- Auf Wunsch Auszahlung von Taschengeld und Nebenkosten gemäss Kosten-Gutsprache
- Erste Notversorgung
- Verwaltung von krankenkassen-pflichtigen Medikamenten (Bestellung, Richten, Verteilung)

b) Teilstationäres Wohnen Jugend

Die Taxe «Teilstationäres Wohnen Jugend» umfasst folgende Leistungen (Vollkostenrechnung):

- Möblierte Unterkunft (inkl. Internet, Radio- und TV-Gebühren), inkl. Verbrauchsmaterial Haushalt
- Elektrizität, Heizung, Beleuchtung, Kalt- und Warmwasser sowie Gebäudeunterhalt und Kehrichtgebühren (ohne Sperrgut)
- Verpflegung: das Essensgeld ist im Tarif enthalten
- Betreuung gemäss individueller Vereinbarung und nächtlicher Telefon-Pikettdienst (für Notfälle)
- Betreuung während Behördengängen und Arztbesuchen
- Beratung für Angehörige im Rahmen der Möglichkeiten

Art. 4.1 Nebenkostenpauschale für Kind und Jugend

Für Kinder und Jugendliche vor oder während der normalen Schulzeit gilt die Neben-Kosten-Pauschale von CHF 300.00 pro Monat. Diese beinhaltet:
Taschen-Geld, Kleider-Geld, Reise-Spesen, Telefon-Spesen, Toiletten-Artikel, Schul-Material, Beiträge für Verein- und Clubzugehörigkeit, Beiträge für Instrumental-U-unterricht und Mieten, Kurse, Schul-Beiträge, Lager-Beiträge und kleinere Anschaffungen.

Art. 4.2 Nebenkosten für Jugendliche in Ausbildung

Für Jugendliche in Ausbildung gilt die Kosten-Gutsprache der einweisenden Behörde.
Auf Wunsch übernimmt die WG Treff-Punkt die Auszahlung von Nebenkosten. Spezielle Leistungen wie Übersetzungen etc. werden separat in Rechnung gestellt. Fahrten ab 15 Kilometer werden mit CHF 0.70 pro Kilometer ab Standort verrechnet.

Art. 4.3 Abwesenheits-Pauschalen

Abwesenheits-Pauschalen werden gemäss den Kosten-Übernahme-Gesuchen und/oder den kantonalen Bestimmungen / Verfügungen verrechnet.

Art. 5 Eintritt/Austritt

Art. 5.1 Nichtantritt des Aufenthaltes

Wenn man nicht zu dem Aufenthalt kommt, werden 10 Tage berechnet. Das ist für das Zimmer und die Organisation.

Art. 5.2 Probezeit

Die Probezeit dauert 30 Tage. Während der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 10 Tagen.

Art. 5.3 Kündigung seitens Bewohnende

Nach der Probe-Zeit gilt: Man kann mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Eine Kündigung muss nicht zum Monats-Ende sein. Eine Kündigung muss immer schriftlich erfolgen. Entweder per Einschreiben oder mit einer Unterschrift vom Empfänger. Die Betreuung muss bis zum Ende der Kündigungs-Frist bezahlt werden.

Art. 5.4 Kündigung seitens WG Treff-Punkt

Die WG Treff-Punkt kann mit einer Frist von 30 Tagen zum Monats-Ende kündigen.
Die WG Treff-Punkt hat das Recht, ausserordentlich zu kündigen. Zum Beispiel bei einer groben Grenz-Verletzung nach Bündner Art. Bis zu diesem Tag und 10 Tage zusätzlich werden Raum- und Koordinations-Kosten verrechnet.

Art. 5.5 Übertritt

Die Gebühr wird bis zu dem Tag berechnet, an dem die Person in eine andere Einrichtung wechselt.

Art. 5.6 Zimmer/Wohnung

Das Zimmer oder die Wohnung im Teilstationären Wohnen Jugend muss bis zu deinem Auszug leer und sauber abgegeben werden. Die WG Treff-Punkt kann dir sonst die Kosten für das Aufräumen in Rechnung stellen. Das kostet CHF 100.00 pro Stunde.

Art. 5.7 Todesfall

Wenn jemand stirbt, endet der Vertrag 10 Tage nach dem Tod. Diese Tage werden abgerechnet.
Die Angehörigen oder die gesetzliche Vertretung müssen das Zimmer bis dahin räumen. Wenn die WG Treff-Punkt das Zimmer für die Angehörigen oder die gesetzliche Vertretung räumen muss, wird das nach Art. 5.6 abgerechnet.

Art. 6 Informationspflichten

Die einweisende Behörde oder der Kosten-Träger ist müssen die WG Treff-Punkt sofort informieren, wenn jemand umzieht oder wenn der Wohnsitz ändert, eine andere Behörde oder ein anderer Kostenträger zuständig ist. Sonst gibt es eine Umtriebs-Entschädigung von CHF 150.00.

Art. 7 Rechnungsstellung / Erhebung der Taxen

Grundsätzlich muss die ganze Rechnung bezahlt werden.

- Die Taxen werden meistens am Monats-Anfang verrechnet. Die Nebenkosten werden einen Monat später verrechnet.
- Verwaltet die betreute Person ihre Finanzen selbst (Selbstzahler/in), verlangt die WG Treff-Punkt eine widerspruchsfreie Einzugsermächtigung. Die unterzeichnete Ermächtigung muss zum Eintritt vorliegen.

Art. 8 Zahlungsfristen

Kommt die Rechnung am Monatsanfang muss die Rechnung nach 20 Tagen bezahlt sein.
Wenn man die Rechnung nachträglich bekommt, nach dem Leistungs-Bezug, sind es 10 Tage.
Bei Last-schrift-verfahren muss die Rechnung sofort bezahlt werden.
Wenn du nicht rechtzeitig zahlst, können sie Verzugs-Zinsen verlangen. Das steht in Artikel 104 vom Gesetz.

Art. 9 Taxschuldner/in

Als Taxschuldner/in gilt die gesetzliche Vertretung und/oder Behörde.

Art. 10 Gültigkeit der vorliegenden Taxordnung

Das Departement des Innern hat die Taxen genehmigt. Die neue Tax-Ordnung gilt ab 1. Januar 2025. Sie ersetzt alle bisherigen Taxen. Wenn man in die WG Treff-Punkt eintritt, muss man die Tax-Ordnung auch akzeptieren.

Änderungen bleiben vorbehalten

Olten, im Januar 2025